



Per E-Mail
Bundeministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
z.H. Herrn DI Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 8. Juni 2021

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle 2021
Geschäftszahl: 2021-0.301.743

Sehr geehrter Herr DI Holzer,

vielen herzlichen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes der AWG Novelle 2021 und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, die wir Ihnen wie folgt übermitteln:

1. Systempartnerprüfungen (§§ 13b Abs 1 Z 10 und 29 Abs 13)

In § 13b Abs 1 wird nunmehr ergänzend vorgesehen, dass das BMK künftig auch die Aufgaben der Zusammenführung, erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung wahrzunehmen hat und damit auch eine Koordinierungsstelle betrauen kann. Aus den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf geht dazu ganz eindeutig hervor, dass hier die Aufgaben der EAK, wie bei der VKS für Verpackungen, um die Systemteilnehmerprüfung erweitert werden sollen.

Seit Beginn unserer Tätigkeit mit 2005 für EAG und 2008 für Batterien übernehmen die Sammel- und Verwertungssysteme für EAG und Batterien (SuV) die Systempartnerprüfungen und haben dem BMK entsprechende Prüfkonzpte vorgelegt, die auch Genehmigungsvoraussetzung waren und zuletzt im Zuge der Verlängerungsanträge entsprechend eingereicht wurden. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben, dass min. 80% unter Vertrag genommener Massen innerhalb von 3 Jahren, bezogen auf die jeweilige Kategorie überprüft werden, die Überprüfungen nach dem Zufallsprinzip erfolgen, die Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden und Prüfberichte erstellt werden, sichergestellt.

1/7

Entsprechend §§ 18 Abs 1 Z 2 EAG-VO und 19 Abs 1 Z 2 BatterienVO berichten die SuV dem BMK über ihre laufende Prüftätigkeit. Mit entsprechenden Prüf- und Kontrollrechten sowie Nachmeldungsverpflichtungen wird darüber hinaus in den Systemteilnahmeverträgen sichergestellt, dass alle teilnehmenden Hersteller (auch ausländische) geprüft werden und zu Nachmeldungen verpflichtet sind. Die Objektivität der Prüfungen wird insbesondere durch das Hinzuziehen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern gewährleistet.

Die Kontrolle der einbeinigen Trittbrettfahrer durch die SuV ist somit gut etabliert und funktioniert reibungslos und haben sich die SuV hier bereits eine langjährige Erfahrung angeeignet. Eine verbesserte Kontrolle der zweibeinigen Trittbrettfahrer, insbesondere des Onlinehandels, wie dies seitens der Wirtschaft gefordert wird, ist durch eine Änderung der Systempartnerprüfungen, die nur Hersteller erfasst, die registriert sind und an einem SuV teilnehmen, aus unserer Sicht durch die geplanten Verlagerungen zur EAK nicht zu erwarten. Vielmehr ist zu bedenken, dass die bestehenden ungleichen Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf Trittbrettfahrer durch eine eklatante Steigerung der Prüfkosten für registrierte Hersteller noch weiter verschärft werden.

Durch die Einführung einer zentralen Prüfinstanz bei der EAK, analog zum Verpackungsbereich, zeigen sich vielfältige organisatorische wie auch finanzielle Herausforderungen, die zu **großen Kostenbelastungen für die Wirtschaft und schlussendlich für die Konsumenten** führen werden:

- **Aufstocken der Mannkapazitäten** bei der EAK erforderlich;
- Kompliziertes, **langwieriges Prozedere mit europäischen Ausschreibungen** bei der EAK für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern erforderlich; die SuV arbeiten schon jetzt mit unabhängigen Wirtschaftsprüfern zusammen;
- **Doppelter Aufwand** an Prüfungen und damit Kostensteigerung, da das für **Bevollmächtigte (BV)** geforderte angemessenes Kontrollkonzept weiterhin Prüfungen durch die SuV, die alle auch als BV agieren, erfordert
 - ⇒ Doppelte Kostenbelastung durch Prüfung der inländischen Hersteller durch die EAK und Prüfung der ausländischen Hersteller durch die BV (SuV)
- **Duplizierung der bestehenden Prüfpraxis** bzw. Tätigkeit durch die **VKS**

In Hinblick auf die bisherige gut bewährte Praxis und die Erfahrung der SuV im Vergleich zu der zu erwartenden eklatanten Kostensteigerungen und Verkomplizierung des Prüfprozederes bei einer Verlagerung auf eine Koordinierungsstelle, ersuchen wir hier **keine Änderung der Systempartnerprüfungen vorzunehmen und § 13b Abs 1 Z 10 wieder zu streichen.** In den vergangenen 15 Jahren wurde die Prüfaufgabe durch die SuV in Abstimmung mit dem BMK ordnungsgemäß und kostengünstig erfüllt und sehen wir keinen Anlass hier eine wesentlich kostenintensivere Abwicklung vorzusehen!



Zielführender wäre es unserer Meinung nach, die **Prüfung und das Auffinden der zweibeinige Trittbrettfahrer aus dem In- und Ausland zu forcieren** und hier weitergehende Anstrengungen zu unternehmen um auch insbesondere die Wettbewerbsnachteile der Hersteller aus dem In- und Ausland, die sich ordnungsgemäß registriert haben und melden hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang vermissen wir in der Novelle leider jeglichen Ansatz zur Regelung der Verantwortung von B2C Online-Plattformen, über die sehr viele „zweibeinige Trittbrettfahrer“ auf den österreichischen Markt kommen. Überlegungen wie in Frankreich, Deutschland oder Spanien hier eine entsprechende **Pflicht der Plattformbetreiber** einzuführen, jene Händler, die über die Plattform vertreiben hinsichtlich der Einhaltung der Herstellerverpflichtungen zu prüfen, bzw. eine **subsidiäre Haftung der Plattformbetreiber** einzuführen, fehlen leider gänzlich.

Mit entsprechenden Vorgaben für die Betreiber von Plattformen könnten hier faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und erachten wir das im Hinblick auf den stetig wachsenden Onlinemarkt als essenziell für das Funktionieren des Marktes.

Sollte trotz unserer Bedenken eine Verlagerung der Prüfpflichten auf eine Koordinierungsstelle erfolgen, erachten wir es als sinnvoll und wesentlich effizienter diese **auch für EAG und Batterien durch die VKS vornehmen zu lassen:**

- Keine Duplizierung der Prüfsysteme
- Aufbauen auf etabliertes System mit langjähriger Erfahrung
- Prüfungen für Verpackungen, EAG und Batterien aus einer Hand => Vereinfachung für Kunden, da nicht mehrere Prüfungen parallel laufen
- Einsparungen und Effizienzsteigerung durch Erweiterung des bereits bestehenden Prüfprozederes

Generell wäre sowohl aus Effizienzgründen als auch aus ökonomischen Gründen zu überlegen, die Koordinierungsstellen für Verpackungen, EAG und Batterien in einer Stelle zusammenzuführen.

2. Verschuldensunabhängige Pönale (§ 29 Abs 14)

Diese Regelung lehnen wir entscheiden ab. Unabhängig davon, dass wir das Einführen einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale für den Fall von Mindermeldungen eines Herstellers **rechtspolitisch als sehr bedenklich erachten**, sehen wir es ganz klar nicht als Aufgabe eines SuV als „unentgeltliches“ Inkassobüro gegenüber unseren Kunden zu fungieren. Dies führt zu einem hohen zusätzlichen administrativen Aufwand für die SuV und ist außerdem nicht klar geregelt, wie im Falle eines Nichtzahlens der Pönale durch einen unserer

Kunden weiter vorzugehen ist. Es kann von den SuV keinesfalls gefordert werden, eine allfällig ausstehende Pönale einzuklagen und das Prozess- und damit verbundene Kostantragsrisiko zu übernehmen. Das ist unserer Meinung nach definitiv nicht vom Aufgabenbereich der SuV umfasst.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass keine ausreichende Zweckwidmung für die an die Koordinierungsstelle „unverzüglich zu überweisenden Gelder“, sichergestellt ist.

Wir ersuchen daher dringend diese höchst bedenkliche Regelung wieder zu streichen. Im Hinblick auf general- und spezialpräventive Wirkungen, wäre es vermutlich sinnvoller über das generelle Strafausmaß für Vergehen durch Nicht- und Falschmeldungen iZm mit EAG und Batterien nachzudenken. Im europäischen Vergleich ist hier das Strafausmaß in Österreich eher gering und die Gefahr daher groß, dass Hersteller dazu verleitet werden, eine allfällige Verwaltungsstrafe bewusst in Kauf zu nehmen, um sich so die Entpflichtungsgelder zu sparen.

3. Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung (§§ 13 b Abs 1 Z 11, 29 Abs 4 Z 5, 36 Abs 7)

In § 29 Abs 4 Z 5 wird erstmals eine Förderung von Maßnahmen zur Wiederverwendung in Höhe von 5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG vorgesehen, die zu einer **enormen Kostenbelastung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten** führt.

Schon bisher fördern die Hersteller im Rahmen ihrer Systemteilnahme Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Ausmaß von 0,5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG, Batterien und Verpackungen. Für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten kommt es durch diese zusätzliche Abgabe zu einer **Verzehnfachung der bisherigen Förderbeträge** und somit zu einer immensen Kostenbelastung, die schlussendlich von den Konsumenten und somit der gesamten Öffentlichkeit getragen werden muss.

Im Hinblick auf die angespannte Situation des Wirtschaftsmarktes und die zahlreichen Maßnahmen, die gesetzt werden, um die Wirtschaft wieder anzukurbeln, erachten wir es als falschen Zeitpunkt, hier eine weitere Kostenbelastung für die Wirtschaft und insbesondere für die Konsumenten einzuführen und ersuchen diese **neuen Vorgaben ersatzlos zu streichen!**

Bezugnehmend auf § 13 b Abs 1 Z 11 der vorsieht, dass die Verteilung und Verwendung der Fördermittel durch die Koordinierungsstelle erfolgen soll, möchten wir ganz klar festhalten, dass schon bisher die Maßnahmen der Abfallvermeidung erfolgreich und reibungslos über die SuV koordiniert, vergeben und abgerechnet wurden. Dieses **bewährte, mit dem BMK abgestimmte und gut eingespielte Prozedere ist unbedingt beizubehalten!** Dadurch wird es den SuV weiterhin ermöglicht im vorgegebenen Rahmen **individuelle Schwerpunkte** zu setzen und können **weitere**

Kostensteigerungen, durch die administrative Abwicklung über die Koordinierungsstelle, die voraussichtlich zu einer Aufstockung der Mannkapazitäten der Koordinierungsstelle führen würde, hintangehalten werden.

4. Sicherstellung (§ 29 Abs 2 Z 8)

Hier wurde in den letzten Jahren bereits **eine eigenständige Lösung der SuV für EAG und Batterien**, gemeinsam mit der EAK und dem BMK, erarbeitet und erfolgreich umgesetzt, die u.a. die Sicherstellung der durchschnittlichen Behandlungskosten für 1 Monat vorsieht. Weiters wurden diverse Kosten auf Akontozahlungen umgestellt und die Vereinbarungen der EAK mit den SuV entsprechend angepasst.

Wir ersuchen daher dies zu berücksichtigen und schlagen folgende ergänzende Formulierung für § 29 Abs 2 Z 8 vor:

„... zu erfolgen. Die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten erwartet werden. Für Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien hat die Höhe den durchschnittlichen Behandlungskosten und Erlösen für den Zeitraum von einem Monat zu entsprechen. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ...“

Der Verweis in § 29 Abs 11 auf den 31.12.2021 ist jedenfalls anzupassen.

5. Regelung des Bevollmächtigten (BV) (§ 12b)

In den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes wird zu dieser Bestimmung festgehalten, dass der BV durch ein angemessenes Kontrollsystem die Richtigkeit der Angaben der ausländischen Hersteller überprüfen muss. Wie schon unter Punkt 1 erwähnt, führt dies im Falle der Verlagerung der Systempartnerprüfungen an eine Koordinierungsstelle zu einem doppelten Prüfaufwand.

Ganz wichtig erscheint uns hier eine **klare Definition und Vorgabe in den Erläuterungen, was unter einem angemessenen Kontrollkonzept zu verstehen ist.**

Nach unserem Verständnis müsste dieses angemessene Kontrollsystem eindeutig die gleiche **Qualität wie die Prüfkonzepte der Systempartnerprüfungen** aufweisen. Nur so kann eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Hersteller erreicht werden und eine Duplizierung des Prüfaufwandes hintangehalten werden. Eine zusätzliche Belastung durch weitere BV-Prüfungen und den damit verbundenen Kosten alleine für ausländischen Hersteller, die ordnungsgemäß einen

BV bestellt haben, würde unserer Meinung nach, im Hinblick auf ausländische Hersteller, die keinen BV bestellt haben und sich als zweibeinige Trittbrettfahrer Kosten und Aufwand sparen, eine **falsche Signalwirkung** zeigen und auch eine **Ungleichbehandlung im Vergleich zu den inländischen Herstellern darstellen**.

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung für die Erläuterungen zu Z 61 vor:

„ ... Ein Bevollmächtigter muss sicherstellen, dass er von seinem Vollmachtsgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtig stellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. Ein angemessenes Kontrollkonzept liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bevollmächtigte sicherstellt, dass Prüfungen im Rahmen der Prüfpflichten des Sammel- und Verwertungssystems, an dem der Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller teilnimmt, entsprechend durchgeführt werden können und der Bevollmächtigte sicherstellt, dass alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat entsprechende Prüfrechte sicherzustellen und bei Vorliegen von Verdachtsmomenten eigenständige Prüfungen durchzuführen.“

6. Transport auf der Schiene (§§ 15 Abs 9 und 69 Abs 10)

Grundsätzlich befürworten wir die Ambitionen den Transport auf der Schiene zu forcieren, doch erachten wir es als unbedingt erforderlich hier auch die **„wirtschaftliche Angemessenheit“ als Voraussetzungskriterium** aufzunehmen. Die vorgesehenen Regelungen (Nachweiserbringung über ein noch zu errichtendes Portal des BMK, etc.) führen zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand insbesondere für kurze Strecken (100 km ab 1.1.2025) und somit zu einer deutlichen Kostenbelastung der Abfallbranche auch im Hinblick auf die geringe Mengenschwelle von 3 Tonnen.

Kritisch möchten wir auch anmerken, dass es hier bisher keine korrespondierenden Bestimmungen für den Güter- und Warenverkehr betreffend Nichtabfälle gibt. Eine **Schlechterstellung von „Abfalltransporten“ im Vergleich zu „Gütertransporten“** sehen wir keinesfalls als gerechtfertigt an und scheint uns dies auch den falschen Anreiz im Hinblick auf eine funktionierende Kreislaufwirtschaft zu setzen. Entgegen dem Ziel die Sekundärrohstoffmärkte zu stärken, wird durch diese Vorgaben ein finanzieller Anreiz für die Beschaffung von Primärrohstoffe geschaffen, anstatt die Beschaffung und den Wiedereinsatz von Sekundärrohstoffen zu fördern.



Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen oder Erörterungen stehen wir sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Vielen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,


UFH
UFH Holding GmbH
Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien
www.ufh.at

Robert Töschler MSc, MBA
UFH Holding GmbH

